

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



LUXEMBOURG

EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 96/05

10. November 2005

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-292/04

Meilicke u. a. / Finanzamt Bonn-Innenstadt

**GENERALANWALT ANTONIO TIZZANO SCHLÄGT VOR, EINE DEUTSCHE
STEUERREGELUNG FÜR MIT DEM GEMEINSCHAFTSRECHT UNVEREINBAR
ZU ERKLÄREN, JEDOCH UNTER BEGRENZUNG DER ZEITLICHEN WIRKUNG
DES URTEILS**

Er sieht die Voraussetzungen für eine solche Begrenzung im vorliegenden Fall gegeben.

Das deutsche Einkommensteuergesetz sieht eine Steuergutschrift für Dividendenzahlungen vor. Es handelt sich um einen Mechanismus, nach dem Steuerpflichtige von ihrer Einkommensteuerschuld gegenüber dem deutschen Fiskus einen prozentualen Anteil der Dividenden abziehen können, die ihnen von inländischen Gesellschaften gezahlt werden.

Diese Regelung findet keine Anwendung auf Dividenden, die von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Gesellschaften gezahlt werden¹.

In den Jahren 1995 bis 1997 bezog der in Deutschland wohnhafte deutsche Staatsangehörige Heinz Meilicke aus von ihm gehaltenen Aktien niederländischer und dänischer Gesellschaften Dividenden.

Im Jahr 2000 beantragten die Erben des inzwischen verstorbenen Herrn Meilicke beim Finanzamt Bonn-Innenstadt ohne Erfolg eine Steuergutschrift in Bezug auf diese Dividenden.

Das von ihnen daraufhin angerufene Finanzgericht Köln hat dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über den freien Kapitalverkehr eine Steuerregelung wie die deutsche zulassen.

¹ Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses System mit einem ab dem Steuerjahr 2001 geltenden Gesetz aus dem Jahr 2000 abgeschafft.

Vereinbarkeit der deutschen Steuerregelung mit dem freien Kapitalverkehr

Der Generalanwalt stützt sich für die Beantwortung der Frage im Wesentlichen auf das Urteil Manninen² und führt daraus einige Punkte an.

Seiner Auffassung nach hält die deutsche Steuerregelung durch die Beschränkung der Steuergutschrift auf von inländischen Gesellschaften ausgeschüttete Dividenden zum einen im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Personen davon ab, ihr Kapital bei Gesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat anzulegen, und erschwert es zum anderen solchen Gesellschaften, in Deutschland Kapital zu sammeln. Folglich stelle sie eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs dar.

Der Generalanwalt sieht auch in diesem Fall keine Möglichkeit einer Rechtfertigung der Beschränkung durch Erfordernisse des Allgemeininteresses. **Die deutsche Steuerregelung sei daher mit dem freien Kapitalverkehr im Sinne des EG-Vertrags unvereinbar.**

Zeitliche Begrenzung der Wirkungen des Urteils

Der Generalanwalt ist jedoch der Auffassung, dass die **Voraussetzungen für eine zeitliche Begrenzung dieser Unvereinbarkeitserklärung erfüllt** seien.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes könne eine solche Begrenzung ausnahmsweise ausgesprochen werden, wenn eine **Gefahr schwerwiegender wirtschaftlicher Auswirkungen** bestehe und eine **objektive und bedeutende Unsicherheit hinsichtlich der Tragweite der Gemeinschaftsbestimmungen** bestanden habe.

Hier hält der Generalanwalt beide Voraussetzungen für erfüllt. Angesichts der Höhe der zu gewährenden Erstattungen (ca. 5 Milliarden Euro) könnte ohne zeitliche Begrenzung die Gefahr schwerwiegender wirtschaftlicher Auswirkungen drohen. Außerdem sei bis zum Urteil *Verkooijen*³ vom 6. Juni 2000 die Tragweite der Vorschriften über den freien Kapitalverkehr im Verhältnis zu Steuermechanismen wie dem in Rede stehenden nicht völlig klar gewesen.

Der Zeitpunkt, ab dem das Urteil Wirkungen entfalten sollte

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes müsse eine zeitliche Begrenzung der Wirkungen eines Urteils in dem Auslegungsurteil selbst enthalten sein.

Hier hieße dies, dem vorliegenden Urteil Wirkung ab dem Verkündungsdatum des Urteils *Verkooijen* zuzusprechen, aus dem sich bereits die Auslegung der Gemeinschaftsvorschriften in Bezug auf eine Steuerregelung wie die deutsche ergebe.

Auf diese Weise hätten diejenigen Steuerpflichtigen Anspruch auf die Steuergutschrift, die die Dividenden nach diesem Zeitpunkt erhalten hätten, sowie diejenigen, die die Dividenden zwar vorher erhalten hätten, aber bis dahin den Anspruch schon geltend gemacht hätten. Bei dieser Lösung würde aber nicht berücksichtigt, dass das Auslegungsurteil *Verkooijen* und das Urteil, das die zeitliche Begrenzung enthielte, also das Urteil, in dem über die vorliegende Rechtssache erkannt werde, zeitlich auseinanderfielen, so dass die vor dem in der

² Urteil vom 7. September 2004 in der Rechtssache C-319/02. Dort hat der Gerichtshof eine finnische Rechtsvorschrift, die der deutschen sehr ähnlich ist, für mit dem freien Kapitalverkehr im Sinne des EG-Vertrags unvereinbar erklärt.

³ Urteil vom 6. Juni 2000 in der Rechtssache C-35/98 (Slg. 2000, I-4071).

vorliegenden Rechtssache ergehenden Urteil tätig gewordenen Steuerpflichtigen möglicherweise unangemessen bestraft würden.

Wäre dagegen als Stichtag für die Geltendmachung des Anspruchs auf die Steuergutschrift das Verkündungsdatum des Urteils in der vorliegenden Rechtssache maßgeblich, so liefe dies in Anbetracht der Besonderheit der einschlägigen deutschen Regelung auf eine allgemeine Erstattung hinaus, mit der Gefahr, dass es zu schwerwiegenden wirtschaftlichen Auswirkungen käme und somit die zeitliche Begrenzung der Wirkungen des Urteils unterlaufen würde.

Um diesem Bedenken gerecht zu werden und zugleich die Rechte der betroffenen Steuerpflichtigen zu schützen, schlägt der Generalanwalt vor, auf die von den Steuerpflichtigen gezeigte Sorgfalt abzustellen. Er hält es aus dieser Perspektive für angebracht, als Stichtag das Datum der Veröffentlichung des Vorlagebeschlusses des vorliegenden Gerichts heranzuziehen, also den 11. September 2004. Seiner Ansicht nach kann davon ausgegangen werden, dass ab diesem Zeitpunkt die Möglichkeit einer rückwirkenden Erstattung ein besonderes Echo hervorgerufen und die Aufmerksamkeit auch derjenigen geweckt habe, die jahrelang nichts unternommen hätten, um die Steuergutschrift zu beanspruchen.

Anhand dieses Kriteriums ließen sich die Wirkungen des Urteils so begrenzen, dass nicht nur die Ansprüche der Steuerpflichtigen unberührt blieben, die vor dem Urteil *Verkooijen* tätig geworden seien, sondern auch noch danach bis zum 11. September 2004 geltend gemachte Ansprüche.

Der Generalanwalt schlägt dem Gerichtshof daher folgende Antwort vor: **Die Unvereinbarkeit der in Rede stehenden deutschen Regelung mit dem Gemeinschaftsrecht entfaltet Wirkung ab dem Tag der Verkündung des Urteils vom 6. Juni 2000 in der Rechtssache C-35/98 (Verkooijen). Eine Berufung auf die Unvereinbarkeit zur Erlangung von Steuergutschriften für vor diesem Urteil erhaltene Dividenden ist nicht möglich; davon unberührt bleiben die Ansprüche derjenigen, die vor diesem Urteil oder bis zum 11. September 2004 die Steuergutschrift beantragt oder einen entsprechenden Ablehnungsbescheid angefochten haben, vorausgesetzt, ihre Ansprüche sind nicht nach dem nationalen Recht verjährt.**

HINWEIS: Die Ansicht des Generalanwalts ist für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den
Gerichtshof nicht bindet.*

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, FR, IT, PL

*Den vollständigen Wortlaut der Schlussanträge finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf
der Internetseite des Gerichtshofes (<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>).*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

*Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über den von der
Europäischen Kommission, Generaldirektion Presse und Kommunikation, angebotenen*

*Dienst EbS „Europe by Satellite“, L-2920 Luxemburg,
Tel.: (00352) 4301 35177, Fax: (00352) 4301 35249,
oder B-1049 Brüssel, Tel. (0032) 2 2964106, Fax (0032) 2 2965956*